

**1. Satzung vom 07.11.2000
zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung)
vom 29. Februar 2000**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 5a Abs. 2, und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 07. November 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1, Gebührenhöhe

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikmeter Schlamm 90,40 DM
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 55,80 DM

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Mindestabrechnungsmenge beträgt 1 Kubikmeter.

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Magstadt, den 17.11.2000
gez. Benzinger, Bürgermeister

14a